

Bundessozialgericht  
- 5 RKn 43/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
29. Jan. 1975

Amtsinspektor  
als Urk.Beamter  
d.Gesch.Stelle

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter J a k u b o w s k i und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem im Jahre 1939 geborenen Kläger für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum 31. März 1974 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu zahlen ist.

Der im Jahre 1939 geborene Kläger war von 1954 bis 1960 Bäckerlehrling und Bäckergeselle. Vom 6. April 1962 bis zum 31. Mai 1964 arbeitete er als Gedingeschlepper und vom 1. Juni 1964 bis zum 22. April 1969 als Hauer. Anschließend war er bis zum 22. September 1969 krank geschrieben. Danach wurde er als angelernter Grubenhandwerker (Elektriker) beschäftigt, und zwar verrichtete er leichtere Hilfsarbeiten im Elektrobetrieb. Im Februar 1972 erkrankte er erneut. Vom Oktober 1972 bis zum 31. März 1974 wurde er auf Kosten der Beklagten zum Bürokaufmann umgeschult. Seit dem 1. April 1974 ist er auf einer Zeche als kaufmännischer Angestellter tätig.

Einen im August 1969 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Januar 1971 ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 4. August 1971 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hat im anschließenden Klageverfahren die Beklagte zur Zahlung einer Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. September 1969 verurteilt. Auf die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 7. Juni 1973 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach den Feststellungen des LSG lösen häufiges Tragen, Heben und Transportieren schwerer Lasten sowie Bücken, Arbeiten in gebück-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ter Haltung oder Kriechen und der Zwang zu lang anhaltender monotoner Arbeitshaltung beim Kläger schmerzhaft reaktive Verspannungen der teilinsuffizienten Rückenmuskulatur aus. Er könne jedoch noch regelmäßig körperlich leichte und mittelschwere Arbeiten verrichten. Eine zeitweilige schwere körperliche Belastung sei möglich, wenn sie als Ausnahmefall hin und wieder innerhalb einer Arbeitsschicht vorkomme, nicht aber zum normalen Arbeitsablauf gehöre. Um den bei monotonen Arbeitshaltungen auftretenden reaktiven schmerzhaften muskulären Verspannungen vorzubeugen, sei ein Arbeitsinsatz wechselweise im Gehen, Stehen und Sitzen erforderlich. Für die Zeit vor dem 1. Juni 1971 könne der Kläger z. B. auf die Tätigkeit der früheren Lohngruppe I a unter Tage als Stempelwart sowie auf die nach Gruppe I unter Tage entlohten Arbeiten als Aufseher von Bergebrech- und Versatzanlagen und als erster Maschinist, z. B. an Pumpen, verwiesen werden. Seit dem 1. Juni 1971 seien für ihn als Verweisungstätigkeiten unter Tage zumindest in der Lohngruppe 07 der angelernte Grubenelektriker, in der Gruppe 06 der Streckenreparaturarbeiter und in der Gruppe 05 der Lader zu nennen. Aus der vom Arbeitgeber vorgenommenen Aufstellung der Tätigkeiten, die der Kläger früher verrichtet habe, ergebe sich, daß er ein geistig wendiger Mann sei, den man bei den unterschiedlichsten Arbeiten unter Tage habe einsetzen können. Nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen könne daher eine Verweisung auf die genannten Tätigkeiten erfolgen. Der Lohnabfall betrage in allen Fällen weniger als 20 %, so daß diese Tätigkeiten der Hauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit sei bei früheren Hauern, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Lohnordnung aufgegeben haben, einheitlich von Lohngruppe 10 auszugehen; es sei nicht danach zu differenzieren, welche Arbeiten der Versicherte im einzelnen unter Berücksichtigung der Merkmale der neuen Lohnordnung konkret verrichtet habe. Da auch der angelernte Grubenelektriker, der Lader und der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Streckenreparaturarbeiter im Vergleich zum Hauer "Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) verrichten, sei der Kläger nicht vermindert bergmännisch berufsfähig. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen. Zur Begründung seiner Revision trägt der Kläger vor, als Streckenreparaturarbeiter und Lader könne er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr tätig sein. Es sei auch bedenklich, ihn als ehemaligen Hauer, der zwar als Hilfsarbeiter in Elektrobetrieben gearbeitet habe, auf die Arbeit eines angelernten Elektrikers zu verweisen, obwohl keine Anlernung erfolgt sei. Auch müsse bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit nicht von der Lohngruppe 10, sondern von der Lohngruppe 11 ausgegangen werden, denn er habe als Hauer ständig im Ortsvortrieb gearbeitet. Die Beklagte gehe auch in Fällen, in denen die Hauertätigkeit vor dem Inkrafttreten der neuen Lohnordnung aufgegeben worden sei, von der Lohngruppe 11 aus, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Nachweis geführt werde, daß die Tätigkeiten, die der Versicherte als Hauer verrichtet habe, nunmehr in der Lohngruppe 11 geführt wurden.

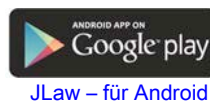
Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1973 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25. August 1972 mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß ihm die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum 31. März 1974 zu zahlen ist,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ferner hilfsweise,  
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger könne noch als erster Maschinist unter Tage, z. B. an Pumpen, oder aber auch in der bis Oktober 1972 verrichteten Tätigkeit als angelernter Grubenelektriker tätig sein. Ob ab 1. Juni 1971 von der Hauer-Lohngruppe 11 oder 10 bei der Feststellung des Verdienstes im Hauptberuf ausgegangen werden müsse, könne dahingestellt bleiben, denn die Tätigkeit der Lohngruppe 07 unter Tage (Tätigkeitsschlüssel Nr. 073), nach der der Kläger als angelernter Elektriker entlohnt werden müsse, sei sowohl der Lohngruppe 10 als auch der Lohngruppe 11 gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 45 RKG, weil die Lohndifferenz in beiden Fällen weniger als 20 % betrage.

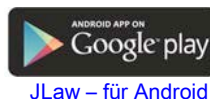
## II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht das der Klage stattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, denn der Kläger war auch vor Aufnahme seiner Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter in einem knappschaftlich versicherten Betrieb aufgrund der erfolgten Umschulung nicht vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG. Durch die Tätigkeit als angelernter Grubenhandwerker, als welcher der Kläger leichtere Hilfsarbeiten im Elektrobetrieb der Grube verrichtete, hat er sich nicht von seinem Hauptberuf als Hauer gelöst, denn die Tätigkeit als angelernter

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Grubenhandwerker hatte er nur aufgenommen, weil er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Hauer tätig sein konnte. Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger körperlich leichte und mittelschwere Arbeiten regelmäßig verrichten. Eine zeitweilige schwere körperliche Belastung ist möglich, wenn sie als Ausnahmefall hin und wieder innerhalb einer Arbeitsschicht vorkommt, sie darf aber nicht zum normalen Arbeitsablauf gehören. Um bei monotonen Arbeitshaltungen auftretenden reaktiven schmerzhaften muskulären Verspannungen vorzubeugen, ist ein Arbeitseinsatz wechselweise im Gehen, Stehen und Sitzen erforderlich. Aufgrund dieser Feststellungen ist das LSG, ohne daß dabei ein Überschreiten der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung erkennbar ist, zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht gehindert ist, unter Tage als Stempelwart (frühere Lohngruppe I a), als Aufseher von Bergebrech- und Versatzanlagen, als erster Maschinist, z. B. an Pumpen (frühere Lohngruppe I) und in der von ihm früher auch ausgeübten Tätigkeit als angelernter Grubenelektriker (neue Lohngruppe 07) zu arbeiten, weil diese Tätigkeiten keine ständigen monotonen Arbeitshaltungen erfordern. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 29. August 1974 - 5 RKn 44/73 - ausgeführt hat, sind die Tätigkeiten eines Stempelwarts, eines Aufsehers von Bergebrech- und Versatzanlagen und eines ersten Maschinisten der Hauertätigkeit gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, und sie werden auch von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet. Das LSG hat den Kläger für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 nicht mehr auf diese Tätigkeiten verwiesen, weil sie in den von diesem Zeitpunkt an gültigen Lohnordnungen nicht mehr aufgeführt seien. Der Senat hat jedoch in dem oben angegebenen Urteil bereits darauf hingewiesen, daß

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

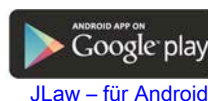
diese Tätigkeiten im Betrieb nicht etwa ab 1. Juni 1971 weggefallen sind. Es kann daher insofern auf sie verwiesen werden, da sie - lediglich unter einer anderen Bezeichnung - nicht schlechter als bisher entlohnt wurden. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit eines Stempelwarts, die nunmehr mit "Überwachen des Strebaubau-Bestands einschließlich Ausführung von Kleinreparaturen" umschrieben ist und für die Tätigkeit eines Aufsehers von Versatzanlagen, die in den Erläuterungen zur Lohnordnung mit "Einbringen von Blas-, Fließ-, Spül- oder Sturzversatz, Fahren einer Blasmaschine" bezeichnet ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger als früherer Hauer auch auf die von ihm bereits ausgeübte Tätigkeit als angelernter Elektriker verwiesen werden kann, insbesondere ob es sich hierbei um eine Tätigkeit handelt, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben ausgeübt wird. Bei den vorhandenen Verweisungsmöglichkeiten braucht auch nicht mehr geprüft zu werden, ob er auf die Tätigkeiten eines Streckenreparaturarbeiters oder eines Laders verwiesen werden kann. Der Senat hat bereits entschieden, daß bei Hauern, die - wie der Kläger - diese Tätigkeit vor dem 1. Juni 1971, also vor dem Inkrafttreten der neuen Lohnordnungen im Bergbau, aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben haben, für die Beurteilung der wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit für die Zeit ab 1. Juni 1971 von der Lohngruppe 10 auszugehen ist (SozR Nr. 2600 § 45 Nr. 4). Die Tätigkeiten, auf die der Kläger verwiesen werden kann, werden entweder nach der Lohngruppe 10 bezahlt oder sind auf jeden Fall dieser Lohngruppe gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 45 RKG, weil die bei diesen Tätigkeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

in Kauf zu nehmende Lohneinbuße dieser Lohngruppe gegenüber jedenfalls weit unter 20 % liegt. Daraus ergibt sich, daß der Kläger nicht vermindert bergmännisch berufsfähig ist, so daß die Revision gegen das Urteil des LSG zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

